

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 03.03.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bek. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThBKG-) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i. d. F. der Bek.vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.01.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz/ Geltungsbereich

- (1) Bei Gefahr im Verzuge ist die Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Eisenach, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu beantragen.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach werden Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Kostenersatz / Gebührenerhebung / Umsatzsteuer

- (1) Kostenersatz wird erhoben
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmern, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen,
7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Unterliegen Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuerpflicht (z.B. Beseitigung einer Ölspur), erhöht sich der Kostenersatz bzw. die Gebühr um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3

Kostenschuldner

Kostenschuldner ist

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. derjenige, der wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. der Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen
7. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert, bzw. wem als Benutzer Geräte zum privaten Gebrauch überlassen wurden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der beigefügten Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen. Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) Der Personalaufwand berechnet sich nach der Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und deren Einsatzzeiten; diese werden mit dem maßgeblichen Satz der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen.

Die erste angefangene Stunde zählt voll. Im übrigen wird für jede angefangene viertel Stunde $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter der Feuerwehr oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Der Sachaufwand berechnet sich

a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Geräte.

Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit gemäß Abs. 2; diese wird mit den maßgeblichen Abgabesatz, der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert und

b) nach den (zusätzlich oder separat) entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel, wobei Selbstkosten zuzüglich 10 % für Lagerhaltung und Verwaltung erhoben werden,

- die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,
- die bei der Überlassung abhanden gekommenen Geräte, wobei die Ersatzbeschaffungskosten erhoben werden,
- die bei der Überlassung beschädigten Geräte bis maximal zur Höhe der Ersatzbeschaffungskosten.

(4) Die Feuerwehr bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmitteln.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz und Gebühren entsteht

- a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
- c) für überlassene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu verlangen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Kosten- bzw. den Gebührenschuldner fällig.

§ 7

Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 8**In - Kraft - Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Feuerwehrgebührenordnung) vom 12.12.1995 außer Kraft.

Eisenach, den 03.03.2000
Stadt Eisenach

In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 03.03.2000

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach

1. Einsatz von Personal

1.1	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	32,00 Euro
1.2	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	13,00 Euro
1.3	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen zur Abnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen oder bei Veranstaltungen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	32,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr

Für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der von den Fahrzeugen betriebenen Geräte wird nachfolgender Kostenersatz pro Stunde erhoben:

2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	88,00 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug, Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (TSF, KLF-Th)	85,00 Euro
2.3	Löschfahrzeug 8 (LF 8, LF 8/6)	105,00 Euro
2.4	Löschfahrzeug 16 (LF 16/12, LF 16-TS)	115,00 Euro
2.5	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16, TLF 16/24)	96,00 Euro
2.6	Tanklöschfahrzeug 24 (TLF 24/50)	174,00 Euro
2.7	Drehleiter (DLK 23-12)	330,00 Euro
2.8	Meßtruppfahrzeug-Gefahrstoffe (GW-Meß)	190,00 Euro
2.9	Gerätewagen-Gefahrstoffe 2 (GW-G 2)	363,00 Euro
2.10	Rüstwagen 1 (RW 1)	255,00 Euro
2.11	Vorausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug (VRW, KLAF)	58,00 Euro
2.12	Schlauchwagen (SW-30, SW 2000)	285,00 Euro
2.13	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	75,00 Euro
2.14	Anhängefahrzeuge (TSA, STA, VTA u.ä.)	32,00 Euro

2.15	Lastkraftwagen-Jugendfeuerwehr	18,00 Euro
2.16	Kleinlöschfahrzeug-Jugendfeuerwehr	13,00 Euro

3. Einsatz oder Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Für den Einsatz oder die Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird nachfolgender Abgabesatz pro Tag und je eingesetztem oder überlassenem Gerät oder Ausrüstungsgegenstand erhoben:

3.1	Tragkraftspritzen, Pumpen, Motorsägen (keine Überlassung), Motoraggregate	30,00 Euro
3.2	Schlauchboote (keine Überlassung)	35,00 Euro
3.3	Schläuche	13,00 Euro
3.4	Kleingeräte	15,00 Euro
3.5	Tragbare Leitern	25,00 Euro
3.6	Kübelspritzen	15,00 Euro
3.7	wasserführende Armaturen	7,50 Euro
3.8	Atemschutzgeräte	35,00 Euro

4. Pauschalsätze für personelle Leistungen

4.1	Öffnen einer Tür (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	49,00 Euro
4.2	Öffnen einer Tür über Drehleiter (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	75,00 Euro
4.3	Sicherung von zerstörten Schaufenstern einschließlich Verbrauchsmaterial - je Schaufenstersicherung	120,00 Euro
4.4	Stellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen - pro Tag	100,00 Euro
4.5	Verkehrssicherung an Baustellen (ohne Material) - pro Tag und Baustelle	75,00 Euro
4.6	Sicherung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung - je Anlagensicherung	49,00 Euro
4.7	Hilfeleistung beim Einfangen von entlaufenen Haustieren (einschließlich Fahrt- und Personalkosten) - je Hilfeleistung	75,00 Euro

5. Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

5.1	Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers	25,00 Euro
5.2	Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	10,00 Euro
5.3	Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
	- einer Atemschutzmaske	7,50 Euro
	- eines Pressluftatmers	15,00 Euro
5.4	Jahreshauptprüfung eines Pressluftatmers	35,00 Euro
5.5	Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	1,00 Euro
5.6	Prüfen und Reinigen von Chemiekalienschutzanzügen - je Schutzanzug	40,00 Euro
5.7	Waschen, Trocknen und Prüfen eines Schlauches	5,00 Euro
5.8	Einbinden einer Schlauchkupplungshälfte	6,00 Euro

6. Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr, verursacht durch Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

6.1	pro ausgerücktem Feuerwehrangehörigen	50 % des Kosten- satzes nach Nr. 1.1
6.2	pro ausgerücktem Fahrzeug	50 % des jeweili- gen unter Nr. 2 festgelegten Kos- tensatzes

7. Kostenersatz für sonstige Prüfungen nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften

Sonstige Prüfungen nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften für z.B. tragbare Leitern, wasserführende Armaturen, Leinen und ähnlichem, werden nach tatsächlich erbrachten Personalaufwand gemäß Unterpunkt 1.1 berechnet. Für Reparaturen, welche über die Leistung der Prüfung hinaus erforderlich sind, werden anfallende Personalkosten sowie Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

.....(Thür. Allgemeine Nr. 62 v. 14.03.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 62 v. 14.03.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.01.2000, in Kraft getreten am 15.03.2000

geändert durch Art. 7 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher

Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung §§ 2, 3 und der Anlage) vom 18.06.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 167 v. 18.07.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 167 v. 18.07.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.05.2008, in Kraft getreten am 19.07.2008

geändert durch 3. Änderungssatzung (Aufnahme § 2 Abs. 3 und § 7, Punkt 1.3 der Anlage) vom(Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. ../..... vom), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach, am, in Kraft getreten am

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung